

Sachgrundlose Befristung – eine unendliche Geschichte?

- Am 6. Februar 2017 hat die Zentral-KODA Mitarbeiterseite (ZK-MAS) in der Zentralen Kommission den Antrag gestellt, „... dass die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes nur mit Sachgrund möglich ist. Dieser ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

In mehreren Sitzungen und darüber hinaus in einem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA sowie nach Ablehnung des Vermittlungsvorschlages durch eine ersetzende Entscheidung vom 28.10.2019 durch den Vermittlungsausschuss war vom ursprünglichen Antrag der ZK-MAS nicht mehr allzu viel übrig geblieben:

„1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.“

Der Dienstgeberseite in der Zentral-KODA ging diese Regelung viel zu weit. Zudem bestritt sie die Zuständigkeit der Zentral-KODA und reichte Klage beim Interdiözesanen Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NW (KAG) ein. Die Klage richtete sich gegen die Zentral-KODA, womit die Dienstgeberseite auch sich selbst verklagt hat.

Die Mitglieder der ZK-MAS haben gegen diese Klage ihrerseits Gegen-

klage erhoben.

Am 12. November 2020 hat das KAG in Präsenz-Sitzung getagt. Einen zunächst vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich hat die Klägerseite abgelehnt.

Daraufhin hat das Interdiözesane Arbeitsgericht Köln auf die mündliche Verhandlung hin folgendes für Recht erkannt:

„Die Klage [der Dienstgeberseite (Anm. d. Red.)] wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird festgestellt, dass die Zentral-KODA für den Rege-lungsgegenstand „Abschaffung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen“ zuständig ist.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Die Revision ist zugelassen.“

Die Zulassung zur Revision war auf Antrag der Kläger erfolgt. Sie muss nun innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (29.12.2020) Revision einlegen.

Solange das Verfahren nicht abgeschlossen und das Urteil vom 12.11.2020 dadurch nicht rechtskräftig wird, ist die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses vom 28.10.2019 nicht rechtswirksam und kann von den Bischöfen nicht in Kraft gesetzt werden.

Verschenkte Zeit für ein sozialpolitisches Thema, das der Kirche gut zu Gesicht gestanden hätte und durch einen Beschluss des Antrages der ZK-MAS vom 6. Februar 2017 der Glaubwürdigkeit des 3. Weges Ansehen verschaffen hätte.

Andrea Hoffmann-Göriz

